



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 13/2015

Köln, den 20. Juli 2015

Sportlehrer/innen-
Ausbildungs-Zentrum (SpAZ)

INHALT

Praktikumsordnung der Deutschen Sporthochschule Köln
für das Bachelorstudium mit bildungswissenschaftlichem An-
teil

Herausgeber: Der Rektor

Praktikumsordnung der Deutschen Sporthochschule Köln für das Bachelorstudium mit bildungswissenschaftlichem Anteil

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rechtliche Grundlagen der Praxisphasen im Bachelor
- § 3 Ziele der Praxisphasen im Bachelor
- § 4 Organisation des Orientierungspraktikums
- § 5 Organisation des Berufsfeldpraktikums
- § 6 Zugangsvoraussetzungen und Anmeldung
- § 7 Portfolioarbeit
- § 8 Praxisphasen-Beratung
- § 9 Wiederholbarkeit von Praxisphasen
- § 10 Bescheinigung der Praxisphasen
- § 11 Anrechnung von Leistungen
- § 12 Versäumnis
- § 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/12 ein Bachelorstudium Lehramt mit bildungswissenschaftlichem Anteil an der Deutschen Sporthochschule Köln aufnehmen und die Praxisphasen (das Studium der Bildungswissenschaften) an der DSHS Köln absolvieren.

§ 2 Rechtliche Grundlagen der Praxisphasen im Bachelor

- (1) Die Praxisphasen sind als obligatorischer Bestandteil der Lehrerbildung im Lehrerbildungsgesetz (§ 12 LABG NRW 2009), in der Lehramtszugangsverordnung (§ 10 LZV NRW 2009) und im Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 28.06. 2012 (ABl. NRW S. 433) festgelegt.
- (2) Sie umfassen im Bachelor ein mindestens einmonatiges Orientierungspraktikum und ein mindestens vierwöchiges schulisches oder außerschulisches Berufsfeldpraktikum.

- (3) Gemäß dem Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung 2012 sind im Schulpraktikum die für Schule und den Unterricht geltenden gesetzlichen Regelungen zu beachten. Die Praktikantinnen und Praktikanten müssen den Weisungen der Schulleitung, der Ausbildungsbeauftragten und der Ausbildungslehrkräfte folgen und sind in allen schulischen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie legen der Schule vor Aufnahme des Praktikums Bescheinigungen zur Verschwiegenheitspflicht und zu § 35 Infektionsschutzgesetz vor. Diese Formulare werden von den Studierenden im Portfolio aufbewahrt.

§ 3

Ziele der Praxisphasen im Bachelor

Ziel des Orientierungspraktikums ist eine kritisch-analytische Auseinandersetzung mit der Schulpraxis und die Entwicklung einer professionsorientierten Perspektive für das weitere Studium. Das Berufsfeldpraktikum soll den Studierenden konkretere berufliche Perspektiven innerhalb oder außerhalb des Schuldienstes eröffnen. Die Absolventinnen und Absolventen des Orientierungspraktikums verfügen über eine reflektierte, professionelle Haltung gegenüber dem pädagogischen Handeln. Die Absolventinnen und Absolventen des Berufsfeldpraktikums verfügen über die Fähigkeit, einzelne berufliche Handlungssituationen mit zu gestalten sowie berufliche Situationen in Aufbau und Ausgestaltung im Blick auf die eigene Entwicklung zu reflektieren.

§ 4

Organisation des Orientierungspraktikums

An der Deutschen Sporthochschule Köln sind die Praxisphasen des Bachelorstudiums in Module des bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums eingebunden, das an der DSHS Köln für Studierende der Studienschwerpunkte Gymnasium/Gesamtschule angeboten wird. Studierende anderer Studienschwerpunkte studieren das Bildungswissenschaftliche Studium an der Universität zu Köln.

- (1) Das Orientierungspraktikum soll im ersten Studienjahr durchgeführt werden. Diese Praxisphase ist in die Lehrveranstaltung „Vor- und Nachbereitung des Orientierungspraktikums“ eingebunden.
- (2) Die Seminarveranstaltung und die schulische Praxisphase bilden ein Modul, dessen Teilbereiche in Kombination studiert werden müssen. Die Praxisphase an der Schule wird in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Vorbereitungsseminar durchgeführt. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Krankheit) darf die Praxisphase in der vorlesungsfreien Zeit des folgenden Semesters absolviert werden.
- (3) Alle Elemente des Orientierungspraktikums (Vor- und Nachbereitung, Schulpraktikum, Portfolioarbeit) müssen innerhalb eines Jahres bestanden werden, ansonsten muss das gesamte Modul mit allen Elementen wiederholt werden.

- (4) Nach dem Vorbereitungsseminar findet in der vorlesungsfreien Zeit das Praktikum an der Schule in einem Block von einem Monat statt. Anschließend muss der nachbereitende Teil des Seminars besucht werden, zu dem auch eine verpflichtende Veranstaltung mit Schwerpunkt Portfolioarbeit gehört. Die Kontaktzeit des Vorbereitungs- und Nachbereitungsseminars beträgt insgesamt 2 SWS/30 Stunden. Als Praktikumsstellen gelten alle öffentlichen Schulen und genehmigte Ersatzschulen. Die Schulform muss hierbei nicht der des gewählten Studienschwerpunktes entsprechen.
- (5) Das Orientierungspraktikum kann auch an einer deutschen Schule im Ausland durchgeführt werden.
- (6) Die Studierenden sind verantwortlich für die Organisation eines geeigneten Praktikumsplatzes. Das Praktikum soll an allen Werktagen der Woche absolviert werden, wobei die 20 Wochenstunden gleichmäßig aufgeteilt werden sollen. Die Begleitung von Schulfreizeiten / Exkursionen / Studienreisen ist bis zu einer maximalen Dauer von einer Woche möglich. Hierbei ist maximal eine Praktikumszeit von acht Stunden pro Tag zu berechnen, auch wenn es sich um ganztägige oder mehrtägige Fahrten handelt.

Das Modul Orientierungspraktikum umfasst einschließlich aller obligatorischen Bereiche (Vor- und Nachbereitung, Blockpraktikum und Portfolioarbeit) einen Workload von insgesamt 180 Stunden und wird mit sechs Leistungspunkten kreditiert.

§ 5

Organisation des Berufsfeldpraktikums

- (1) Das Berufsfeldpraktikum soll im zweiten Studienjahr durchgeführt werden. Eine vor- und nachbereitende Informationsveranstaltung ist diesem Modul zugeordnet. Nach der Teilnahme am Vorbereitungsteil kann das Praktikum semesterbegleitend oder in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden, was im Block oder kontinuierlich erfolgen kann. An der DSHS Köln kann das Berufsfeldpraktikum in vier verschiedenen Praktikumsfeldern absolviert werden:
 - A: In der Schule, im unterrichtlichen Bereich
 - B: In der Schule, im außerunterrichtlichen Bereich
 - C: Außerschulisch, im wissenschaftlichen Bereich
 - D: Außerschulisch, im Vermittlungsbereich
- (2) Wenn das Praktikum im Praktikumsfeld A (Schule, unterrichtlicher Bereich) durchgeführt wird, dann muss es sich um eine andere Schulform handeln, als in den bisher durchgeführten Schulpraktika. In diesem Bereich ist das Praktikum auch an deutschen Schulen oder Ortsschulen im Ausland (mit einem anderen Schulsystem als dem Deutschen) durchführbar.

- (3) Falls sich das Praktikum auf die Begleitung von Exkursionen / Studienreisen / Freizeiten bezieht, ist maximal eine Praktikumszeit von acht Stunden pro Tag zu berechnen, auch wenn es sich um ganztägige oder mehrtägige Fahrten handelt.
- (4) Allgemein sind Praktikumsstellen für das Berufsfeldpraktikum anerkannt, bei denen ein eigenständiges Projekt im entsprechenden Bereich von den Praktikanten geplant und durchgeführt werden kann. Es sollte sich um eine Praktikumsstelle handeln, die ein potentielles Arbeitsfeld für Absolventen des Bachelors Lehramt darstellt.
- (5) Die Studierenden sind verantwortlich für die Organisation eines geeigneten Praktikumsplatzes.
- (6) Für das Modul Berufsfeldpraktikum, einschließlich aller obligatorischer Bereiche (Vor- und Nachbereitung, Praktikum und Portfolioarbeit) sind insgesamt 180 Stunden Workload zu veranschlagen. Das Modul wird mit sechs Leistungspunkten kreditiert.

§ 6

Zugangsvoraussetzungen und Anmeldung

- (1) Das Eignungspraktikum ist ein das Studium ergänzendes Praxiselement, das nicht universitär verantwortet wird. Es ist gemäß Lehrerausbildungsgesetz und Lehramtzugangsverordnung (LABG 2009 §§ 10, 9 und LZV 2009 § 9) nachzuweisen. Es kann vor Beginn des Studiums oder studienbegleitend absolviert werden.
- (2) Das erfolgreich absolvierte (oder anerkannte) Eignungspraktikum ist die Zugangsvoraussetzung für das Orientierungspraktikum. Der Nachweis muss spätestens im Vorbereitungsseminar des Orientierungspraktikums erbracht werden.
- (3) Das erfolgreich absolvierte Orientierungspraktikum ist die Zulassungsvoraussetzung zum Berufsfeldpraktikum. Der Nachweis muss spätestens in der Nachbereitungsveranstaltung erbracht werden.
- (4) Durch die Belegung der Vorbereitungsveranstaltung ist das Praktikum angemeldet. Freiwillige Praktika müssen nicht angemeldet werden und es werden hierfür keinerlei Bescheinigungen von Seite der DSHS Köln ausgestellt.

§ 7

Portfolioarbeit

- (1) Die Portfolioarbeit (Portfolio Praxiselemente) ist ein obligatorischer Bestandteil der Lehrerausbildung (§ 12 LABG 2009, § 13 LZV). Darin sollen die Studierenden berufsbiographisch ihre Ausbildung kontinuierlich dokumentieren und reflektieren. Obligatorischer Bestandteil sind die Nachweise aller erfolgreich absolvierten Praxisphasen.

- (2) Die Portfolioarbeit ist obligatorischer Bestandteil der Praxisphasen-Module. Der hochschulspezifische Teil des Portfolios Praxiselemente ist zum erfolgreichen Bestehen des Moduls vorzulegen. Es gelten jeweils die aktuellen Anforderungen an die Portfolioarbeit, die durch das SpAZ veröffentlicht werden.
- (a) Im Orientierungspraktikum informieren die Dozierenden im Vorbereitungsseminar über Inhalt und Anforderungen der Portfolioarbeit. Diese bildet auch die thematische Grundlage der Nachbereitungsveranstaltung(en). Der hochschulspezifische Teil der Portfolioarbeit muss dem Dozierenden des Vorbereitungsseminars vorgelegt werden. Dieser verfasst ein Feedback zur formalen sinnlogischen Darstellung und zur Tiefe der dargestellten Reflexion.
- (b) Die Informationen über die Portfolioarbeit des Berufsfeldpraktikums erhalten die Studierenden in der Vorbereitungsveranstaltung. Der hochschulspezifische Teil des Portfolios muss vorgelegt werden. Es wird ein Feedback dazu gegeben.
- (c) Alle aktuellen Informationen zur Portfolioarbeit werden auf der SpAZ-Homepage veröffentlicht.

§ 8

Praxisphasen-Beratung

Eine berufsbiographische Beratung und eine spezifische Praxisphasen-Beratung wird vom Sportlehrer/-innen-Ausbildungs-Zentrum (SpAZ) angeboten. Hier können auch Informationen über die Portfolioarbeit eingeholt werden.

§ 9

Wiederholbarkeit von Praxisphasen

Jede Praxisphase kann grundsätzlich maximal zweimal wiederholt werden.

§ 10

Bescheinigung der Praxisphasen

Die Schulleitung oder der Leiter der außerschulischen Institution, an der das Praktikum absolviert wurde, bescheinigt auf einem Vordruck zur Modulbescheinigung das gemäß den Vorgaben erfolgreich absolvierte Praktikum. Das erfolgreiche Bestehen des Moduls der Praxisphase wird durch die Lehrenden im digitalen Verbuchungssystem LSF vorgenommen und auf der Modulbescheinigung durch Unterschrift bestätigt, sobald alle erforderlichen Elemente erfolgreich absolviert wurden.

§ 11

Anrechnung von Leistungen in den Praxisphasen

Leistungen aus anderen Praxisphasen können anerkannt werden, wenn sie in Inhalt und Umfang den Vorgaben der DSHS entsprechen. Leistungen, die vor Beginn des Studiums erbracht wurden, können nicht als Praktikum angerechnet werden, außer es handelt sich um eine nachgewiesene berufliche Tätigkeit oder fachpraktische Tätigkeit nach § 5 Abs. 6 LZV 2009, die als Berufsfeldpraktikum angerechnet werden kann. Die Anrechnung von Leistungen gemäß § 5 GPO wird durch den Fachprüfungsausschuss Bildungswissenschaften durchgeführt.

§ 12

Versäumnis

- (1) Ausgefallene Praktikumstage können nicht auf die Praktikumszeit angerechnet werden. Mit der Leitung der Praktikumsstelle ist zu klären, ob versäumte Tage nachgeholt werden können.
- (2) Im Krankheitsfall ist die Praktikumschule / Praktikumsinstitution am ersten Tag des Fehlens zu informieren.
- (3) Das Orientierungspraktikum an einer Schule muss im Block absolviert werden. Ferienzeiten werden nicht darauf angerechnet und zählen nicht als Unterbrechung des Blocks.

§ 13

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 07. Juli 2015.

Köln, den 20. Juli 2015

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. Dr. Heiko Strüder